



Gemeinde Frauenneuharting

Landkreis Ebersberg

Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling

Sachbearbeiterin: Frau Meier

Telefon: 08092 8194-58

Email: Carolina.meier@vg-assling.de

Infoschreiben zu der Erhebung der Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung

Was sind Herstellungsbeiträge?

In Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird festgelegt, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung von den Grundstückseigentümern und/oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst.

Welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, die ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung haben oder tatsächlich angeschlossen sind.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück tatsächlich an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

Wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtige/r ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r des Grundstücks ist.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude.

Die ermittelten Flächen werden mit dem jeweiligen Beitragssatz (es ist immer der Beitragssatz anzuwenden der zum Zeitpunkt der Baufertigstellung oder der tatsächlichen Erschließung gültig ist) multipliziert.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung der Herstellungsbeiträge sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen geregelt.

Wie werden unbebaute Grundstücke berechnet?

Bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken wird zunächst ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche angesetzt.

Wird ein solches Grundstück später bebaut, so wird die nun tatsächlich vorhandene Geschossfläche mit der bisher veranlagten gegenübergestellt. Ist die für das unbebaute Grundstück veranlagte fiktive Geschossfläche höher als die tatsächliche Bebauung, so entsteht eine Flächengutschrift. Ist die bisher veranlagte fiktive Geschossfläche geringer als die tatsächliche Bebauung, so wird die Mehrfläche nacherhoben.

Veränderung der Grundstücks- bzw. Geschossfläche

Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind die Flächenmehrungen beitragspflichtig. Veränderungen in diesen Sinn sind zum Beispiel:

- nachträglicher Ausbau eines bisher noch nicht ausgebauten Dachgeschosses
- Anbau eines Wintergartens
- Aufstockung bzw. An- oder Umbau eines bestehenden Gebäudes
- Zukauf einer Nachbarfläche
- Nutzungsänderungen von Garagen, Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (auch wenn kein Wasser- bzw. Abwasseranschluss vorhanden ist)

Diese Änderungen sind der Verwaltungsgemeinschaft Aßling unaufgefordert mitzuteilen.
(Meldepflicht der Grundstückseigentümer)

Wie hoch sind die Beitragssätze aktuell?

Die Beitragssätze sind in den Beitrags- und Gebührensatzungen der jeweiligen Gemeinde geregelt. Derzeit betragen die Beitragssätze für die

	WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG	ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG	
Gemeinde Aßling	1,04 €	3,55 €	(pro m ² Grundstücksfläche)
	3,79 €	26,73 €	(pro m ² Geschossfläche)
Gemeinde Emmering	1,47 €	-	(pro m ² Grundstücksfläche)
	6,10 €	23,42 €	(pro m ² Geschossfläche)
Gemeinde Frauenneuharting	1,43 €	-	(pro m ² Grundstücksfläche)
	4,64 €	22,57 €	(pro m ² Geschossfläche)